

Kantonsratsbeschluss über die Teilrevision des Gesundheitsgesetzes

Vorlage an den Kantonrat (RRB Nr. 500 vom 26. Juni 2018)	Anträge der Kommission (ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; <i>Minderheitsanträge</i>)	Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 731 vom 16. Oktober 2018)
<p>Gesundheitsgesetz (GesG)¹</p> <hr/> <p>(Änderung vom ...)</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i></p> <p>nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>		
<p>I.</p> <p>Das Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002² wird wie folgt geändert:</p>		
<p>§ 4 Abs. 2 Bst. j und k (neu)</p> <p>² (Er kann insbesondere nähere Bestimmungen erlassen über):</p> <p>Bst. a-i unverändert</p> <p>j) den Vollzug des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier;³</p> <p>k) den Vollzug des Bundesgesetzes über die Registrierung von Krebserkrankungen.⁴</p>		
<p>§ 12b (neu) 5. Krebsregister</p> <p>¹ Zur laufenden Erfassung und Auswertung der in der Bevölkerung auftretenden Krebserkrankungen führt der Kanton ein Krebsregister.</p> <p>² Der Regierungsrat kann die Registerführung einer öffentlich-rechtlichen oder privaten Organisation oder Einrichtung übertragen.</p> <p>³ Der Betreiber des kantonalen Krebsregisters ist berechtigt, die zu diesem Zweck erhobenen Personendaten mit den Personendaten des Einwohnerregisters abzugleichen. Der Datenabgleich kann im Abrufverfahren gemäss § 21a des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen vom 17. Dezember 2008⁵ erfolgen.</p>	<p>§ 12b Abs. 2</p> <p>² Der Regierungsrat kann die Registerführung einer öffentlich-rechtlichen Organisation oder Einrichtung übertragen.</p>	<p>Ablehnung</p>

Vorlage an den Kantonrat (RRB Nr. 500 vom 26. Juni 2018)	Anträge der Kommission (ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; <i>Minderheitsanträge</i>)	Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 731 vom 16. Oktober 2018)
	<i>Minderheitsantrag</i> Fassung des Regierungsrates	Zustimmung
<p>§ 55 Abs. 1 Bst. e (neu)</p> <p>¹ (Mit Busse bis zu Fr. 100 000.-- wird bestraft): Bst. a bis d unverändert</p> <p>e) wer als meldepflichtige Person oder Institution nach Art. 3 und 4 des Bundesgesetzes über die Registrierung von Krebserkrankungen seiner Meldepflicht nicht nachkommt.</p>	<p>§ 55 Abs. 1 Bst. e (neu)</p> <p><i>Minderheitsantrag</i></p> <p>Streichung Bst. e</p> <p>Neuer Abs. 5: ⁵ Mit Busse bis zu Fr. 5000.-- wird bestraft, wer als meldepflichtige Person oder Institution nach Art. 3 und 4 des Bundesgesetzes über die Registrierung von Krebserkrankungen seiner Meldepflicht vorsätzlich nicht nachkommt. Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren.</p>	<p>Ersatzlose Streichung von § 55 Abs. 1 Bst. e (neu)</p> <p>Ablehnung</p>
<p>II.</p> <p>¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.</p> <p>² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzessammlung aufgenommen.</p> <p>³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>		

¹ GS...² SRSZ 571.110.³ SR 816.1.⁴ SR 818.33.⁵ SRSZ 111.110.